

## Ihre Aufgaben als Elternvertreter ... im Allgemeinen

- Die Aufgaben der Elternvertreter sind im Schulgesetz in den §§ 88 – 96 NSchG beschrieben. Sie laden die Eltern der Klasse zu mindestens zwei Elternabenden pro Schuljahr (nach Terminabsprache mit dem Klassenlehrer) ein und leiten die Versammlung.
- Elternvertreter können eigeninitiativ Themen aufnehmen und verfolgen (nicht erst auf Beschluss einer Elternversammlung / es gibt kein imperatives Mandant)
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Eltern Inhalt, Planung und Gestaltung ihres Unterrichts und die Notengebung auf Wunsch zu erläutern (§96, Abs. 4 NSchG). Wichtig sind dabei vor allem die Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in „besonderer Weise berührt wird“. Elternvertreter können deswegen, sofern das sinnvoll ist, auch andere Lehrkräfte außer dem Klassenlehrer zu den Elternabenden einladen.
- Unterrichtsbesuche sind nicht möglich.



## Ihre Aufgaben als Elternvertreter ... im Konfliktfall

- Wenn Elternvertreter bei Problemen angesprochen werden, die Eltern oder ihre Kinder mit einer Lehrkraft oder der Schule allgemein haben:
  - Versuchen die Elternvertreter in Gesprächen herauszufinden, ob dies ein Problem ist, das viele oder sogar die Mehrzahl der Kinder oder Eltern betrifft oder ein Einzelproblem darstellt.
  - Bei Konflikten folgen wir den Regelungen des AEG im Leitbild zur Schulentwicklung [http://www.aeg-buchholz.de/40\\_Entwicklung/10\\_Konzepte/auto\\_download/Konflikte.pdf](http://www.aeg-buchholz.de/40_Entwicklung/10_Konzepte/auto_download/Konflikte.pdf)
- Allgemeine Probleme gehören auf einen Elternabend und müssen dort mit dem oder den betreffenden Lehrern besprochen werden.
- Persönliche Einzelprobleme sollten Elternvertreter nicht zu Ihren Problemen machen. Wir können diese Eltern unterstützen, indem wir Kontakt zu den Lehrern herstellen und die Eltern zu dem Gespräch begleiten. Wir stellen damit eine gewisse Öffentlichkeit her, in der Gespräche besser verlaufen können. Wir ergreifen dabei keine Partei, unsere Anwesenheit ist ausreichend. Und wir denken daran, dass wir über das Besprochene Stillschweigen wahren müssen.

## Ihre Aufgaben als Elternvertreter

### → Hilfreiche Links

- Grundsätzliches wird im Schulgesetz und in der Geschäftsordnung des SER geregelt  
<http://www.schule.de/nschg/nschg/nschg51.htm>  
<http://schulelternrat.wordpress.com/geschaeftsordnung>
- Ein allgemeiner Leitfaden zur Elternarbeit wird vom Landeselternrat angeboten:  
[http://www.landeselternrat-nds.de/images/stories/pdf-dateien/leitfaden\\_elternarbeit.pdf](http://www.landeselternrat-nds.de/images/stories/pdf-dateien/leitfaden_elternarbeit.pdf)
- Informationen und Materialien für die Fortbildung von Elternvertreter/innen in Niedersachsen finden Sie unter der folgenden Link-Adresse:  
<http://www.elternrat-niedersachsen.info/index.cfm>